

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

**Betreff**

**Zweihundertfünfundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Bei der Beschlussvorlage 2105/2020 – 275. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen – handelt es sich um eine Angelegenheit besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet.

Der Entwurf der 275. KAG-Maßnahmensatzung enthält unter § 1 Ziffern 1, 3, 6 und 12 straßenbauliche Maßnahmen, mit denen in Kürze begonnen werden soll und bei denen kein rückwirkendes Inkrafttreten der Maßnahmensatzung vorgesehen ist. Daher soll die 275. KAG-Maßnahmensatzung kurzfristig durch den Rat der Stadt Köln beschlossen werden, damit diese zum Teil seit langem geplanten Maßnahmen ohne Verzögerung durchgeführt werden können und deren Refinanzierung über die zu erhebenden Straßenbaubeiträge gesichert ist.

**Beschluss:**

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung empfehlen wir dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt den Erlass der 275. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

---

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

- die Bildung von Abschnitten,
- die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Straßenbaubeitragssatzung aufgeführten Straßenarten sowie
- der Umfang der einzelnen Maßnahmen.

Die in § 1 des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der 275. Satzung aufgeführten Maßnahmen sind beitragsfähig gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln. Die weiteren Einzelheiten der in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen sind in den Anlagen 2 bis 31 dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Satzungsänderungen in den §§ 2 bis 4 finden sich in den Anlagen 32 bis 34.

### Anlagen:

Anlage 1	Entwurf der 275. KAG-Maßnahmensatzung
Anlagen 2 bis 31	Einzeldarstellungen zu den straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 1 des Satzungsentwurfes
Anlagen 32 bis 34	Erläuterungen zu den Änderungen bestehender Satzungen in den §§ 2 bis 4 des Satzungsentwurfes